SCHNEISINGEN

Energiestadt Schneisingen
natürlich lebenswert

Wasserreglement

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2016

Inkraftsetzung per 1. August 2016

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A	**Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen**	**3**
B	**Wasserreglement**	**4**
I	**Allgemeine Bestimmungen**	**4 - 5**
	§ 1 Zweck	4
	§ 2 Rechtsform, Aufsicht	4
	§ 3 Übergeordnetes Recht	4
	§ 4 Technische Vorschriften	4
	§ 5 Verwaltung	4
	§ 6 Brunnenmeister	4
	§ 7 Abonnenten	4
	§ 8 Aufgaben der WV	5
	§ 9 Wasserbeschaffung	5
	§ 10 Schutzzonen	5
	§ 11 Ausnahmen	5
II	**Leitungsnetz**	**5 - 6**
	§ 12 Anlagen	5
	§ 13 Hauptleitungen	5
	§ 14 Löscheinrichtungen	5 + 6
	§ 15 Erstellung	6
	§ 16 Öffentlicher Grund	6
	§ 17 Erweiterung	6
	§ 18 Ausserhalb Bauzonen	6
III	**Hausanschluss**	**7 - 8**
	§ 19 Begriff / Erstellung	7
	§ 20 Kostentragung	7
	§ 21 Einmessen und Kontrolle	7
	§ 22 Unterhalt	7 + 8
	§ 23 Schieber	8
IV	**Hausinstallationen**	**8 - 9**
	§ 24 Begriff	8
	§ 25 Kostentragung	8
	§ 26 Installationsführung	8
	§ 27 Einrichtung	8 + 9
	§ 28 Kontrolle	9
	§ 29 Betrieb und Unterhalt	9
V	**Wasserzähler**	**9 - 10**
	§ 30 Einbau	9
	§ 31 Wasserzähler für besondere Zwecke	10
	§ 32 Ablesung	10
	§ 33 Schäden, Behebung	10
	§ 34 Revision	10
	§ 35 Ermittlung Wasserzins bei defektem Wasserzähler	10

VI	**Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV**	**10 - 12**
	§ 36 Anschlusspflicht	10
	§ 37 Wasserbezug	10
	§ 38 Haftung	11
	§ 39 Lieferungsverträge	11
	§ 40 Wasserbezug ohne Bewilligung	11
	§ 41 Besondere Bewilligung / Bauwasser	11
	§ 42 Wasserbeschaffenheit	12
	§ 43 Wasserverwendung	12
	§ 44 Betriebseinschränkungen	12
	§ 45 Verbot der Wasserabgabe	12
VII	**Abgaben**	**12**
	§ 46 Allg. Bestimmungen / Erschliessungsbeiträge / Anschluss- und Benützungsgebühren	12
VIII	**Bewilligungsverfahren**	**13**
	§ 47 Umfang	13
	§ 48 Planunterlagen	13
IX	**Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen**	**13 - 14**
	§ 49 Rechtsschutz, Vollstreckung	13
	§ 50 Strafbestimmungen	14
	§ 51 Sperrung Wasserabgabe	14
	§ 52 Rechtsschutz	14
	§ 53 Inkrafttreten	14
	§ 54 Übergangsbestimmungen	14

A Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005
- Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007

Die aktuellen Gesetzestexte sind jederzeit im Internet unter www.ag.ch/sar (Kantonale Gesetze) und www.admin.ch/bundesrecht (Eidgenössische Gesetze) abrufbar.

Personenbezeichnung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Abkürzungen

AGV	Aargauische Gebäudeversicherung
BauG	Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen
BauV	Bauverordnung
GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WnG	Wassernutzungsgesetz
WV	Wasserversorgung Schneisingen

B Wasserreglement

Gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

erlässt die Einwohnergemeinde Schneisingen nachstehendes Wasserreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck
Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Schneisingen (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Schneisingen (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

§ 2 Rechtsform, Aufsicht
Der WV ist eine unselbstständige, öffentlich-rechtliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderats.

§ 3 Übergeordnetes Recht
Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der AGV und des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften
Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des SVGW sowie die gestützt darauf erlassenen technischen Vorschriften der WV als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung
Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WV der Bauverwaltung übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beiziehen. Er kann Aufgaben der WV auch an andere WV, Gemeindeverbände oder Private delegieren.

§ 6 Brunnenmeister
Mit der Wartung und Betreuung der technischen Anlagen beauftragt der Gemeinderat einen ausgebildeten oder fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt. Die Aufgabe kann auch einer anderen WV oder einer juristischen Person übertragen werden.

§ 7 Abonnenten
Als Abonnenten im Sinne dieses Reglements gelten die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Grundstücken, Häusern, Räumen und Wohnungen mit Hausinstallationen sowie die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer im Sinne von Art. 712i ZGB, deren Wasserverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt werden.

§ 8 Aufgaben der WV
Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 9 Wasserbeschaffung
Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugs- und Lieferverträge abschliessen.

§ 10 Schutzzonen
Zum Schutz der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11 Ausnahmen
[1]Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen vom Reglement gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

[2]Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

II. Leitungsnetz

§ 12 Anlagen
[1]Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

[2]Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 13 Hauptleitungen
[1]Als Hauptleitungen gelten alle der WV gehörenden und auf öffentlichem oder privatem Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen (und Hydranten) bestimmt sind.

[2]Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein, dürfen nicht überdeckt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Allfällige Freilegungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 14 Löscheinrichtungen
[1]Hydranten bilden Bestandteile des Hauptleitungsnetzes und dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung des Gemeinderats.

[2]Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen.

[3]Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Einwohnergemeinde leistet dafür eine Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

[4]Zusätzliche Löscheinrichtungen bzw. höhere Zuleitungsdimensionierungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der AGV vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 15 Erstellung

[1]Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 BauG.

[2]Das gemäss Gemeindeordnung zuständige Organ bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für den Bau, die Instandsetzung, Erweiterung und die Erneuerung der Anlagen der WV.

[3]Die WV bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des GWP. Er lässt entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der AGV.

§ 16 Öffentlicher Grund

[1]Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Jeder Abonnent ist verpflichtet, auf den in seinem Eigentum stehenden Grundstücken Dienstbarkeiten für den Bau und Betrieb von Wasserleitungen ohne Entschädigung zu gewähren. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechts zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen. Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den § 131 und § 132 BauG.

[2]Über die Ausrichtung von Schadenersatz für Kulturen bei Neuanschlüssen, Erweiterungen des Leitungsnetzes und Reparaturen entscheidet der Gemeinderat. Dieser Entscheid kann an das Spezialverwaltungsgericht weitergezogen werden. Handelt es sich um Hausanschlussleitungen, so haben die betreffenden Abonnenten dafür aufzukommen.

§ 17 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in den Bauzonen erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 18 Ausserhalb Bauzonen

Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden durch die WV nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

III. Hausanschluss

§ 19 Begriff / Erstellung

[1]Als Hausanschluss wird die Leitungsstrecke von der Anzapfstelle (T-Stück) an die Hauptleitung bis und mit Hauptabsperreinrichtung nach der Hauseinführung oder bis zu einem Zählerschacht bezeichnet. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind keine Hausanschlüsse. Diese gelten als Hausinstallationen.

[2]Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber, Materialwahl, Dimension), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

[3]Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrags, der dem Anschlussgesuch beizulegen sowie im Grundbuch einzutragen ist.

[4]Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen, wenn sich bei Reparaturen der Leitungen, Strassen- und Umgebungsarbeiten die Notwendigkeit zeigt oder Gelegenheit dazu bietet. Beim Erstellen einer neuen Hausanschlussleitung muss die alte Leitung auf Kosten des Grundeigentümers abgehängt werden.

§ 20 Kostentragung

Der Hausanschluss inkl. Anschlussstück in die Hauptleitung ist auf Kosten des Anschliessenden resp. Gebäudeeigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

§ 21 Einmessen und Kontrolle

[1]Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung von bestehenden Hausanschlüssen sind mit Einmassplänen zu dokumentieren und der WV zur Abnahme mindestens fünf Tage im Voraus zu melden. Im Unterlassungsfall kann die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers oder der Bauherrschaft veranlassen. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV. Allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. Bei Neuanlagen ist die WV berechtigt, zu Lasten des Eigentümers Ausführungspläne zu verlangen.

[2]Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

§ 22 Unterhalt

[1]Schäden an den Hausanschlussleitungen (inkl. Absperrschieber und Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparaturarbeiten haben in Absprache mit der WV zu erfolgen. Die Reparaturkosten hat der Gebäudeeigentümer zu tragen. Kommt ein Gebäudeeigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

[2]Beim Ersatz oder bei der Sanierung (z.B. Leck, etc.) eines Hausanschlusses mit nicht leitenden Rohrmaterialien soll die Erdung in Absprache mit dem Elektrizitätsunternehmen zu Lasten des

Grundeigentümers von der Wasserleitung getrennt werden (siehe Merkblatt W10015 ‚Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen' des SVGW vom Februar 2011).

[3]Stillgelegte Hausanschlussleitungen sind zu Lasten des Eigentümers vom Netz zu trennen, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

§ 23 Schieber
[1]Die Absperrschieber dürfen nur von den Organen der WV, der Feuerwehr oder von ihr beauftragten Personen bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

[2]Jeder Absperrschieber soll durch eine Tafel markiert werden, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

IV. Hausinstallationen

§ 24 Begriff
Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers sowie diejenigen gemäss § 19 Abs. 1 bezeichnet.

§ 25 Kostentragung
Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen, Rückflussverhinderer, Systemtrenner, Entkalkungsanlagen und dergleichen) trägt der Gebäudeeigentümer.

§ 26 Installationsausführung
[1]Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden. Die Normen und Richtlinien des SVGW sind zu beachten.

[2]Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

[3]Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 27 Einrichtung
[1]Die gesamten Hausinstallationen haben den geltenden Normen und Richtlinien zu entsprechen und sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

[2]Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

[3]Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und

Klimaanlagen und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

[4]Der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen ist nur unter Einhaltung der massgebenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zulässig.

§ 28 Kontrolle

[1]Die WV ist berechtigt jederzeit eine Hausinstallationskontrolle durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

[2]Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für alle erstmaligen Prüfungen trägt die WV, allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 29 Betrieb und Unterhalt

[1]Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene oder defekte Hausinstallationen muss der Gebäudeeigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

[2]Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, entsprechende Massnahmen anzuordnen.

[3]Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen. Der Gebäudeeigentümer haftet für alle durch Frost verursachten Schäden.

V. Wasserzähler

§ 30 Einbau

[1]Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossenes Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation sowie die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

[2]Pro Hausanschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

[3]Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 31 Wasserzähler für besondere Zwecke (exkl. Bauwasser)
Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über einen Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

§ 32 Ablesung
Das Ablesen des Wasserzählers erfolgt in regelmässigen Abständen durch das von der WV damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 33 Schäden, Behebung
Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden und dergleichen) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der WV vorbehalten. Jegliches Manipulieren an den Wasserzählern ist untersagt.

§ 34 Revision
Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + / - 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 35 Ermittlung Wasserzins bei defektem Wasserzähler
Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und WV

§ 36 Anschlusspflicht
[1]Innerhalb der Bauzonen müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

[2]Die Benutzung von Regenwasser für den sanitären Gebrauch bedarf der Bewilligung durch die WV.

§ 37 Wasserbezug
[1]Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.

[2]Hand- und Adressänderungen meldet der Abonnent umgehend der WV.

[3]Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebiets durch eingeschriebenen Brief auf 3 Monate kündigen.

[4]Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Abonnenten vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

§ 38 Haftung

[1]Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

[2]Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Die Wasserrechnungen werden grundsätzlich dem Liegenschaftseigentümer fakturiert. Die Fakturierung für Liegenschaften im Mit-, Stockwerk- oder Gesamteigentum erfolgt gesamthaft an die Mit-, Stockwerk- oder Gesamteigentümerschaft, vorbehältlich der Erfassung mit separaten Wasserzählern. Ausnahmsweise kann unter Solidarhaftung des Liegenschaftseigentümers Mietern, Pächtern oder anderen Wassernutzern direkt Rechnung gestellt werden.

[3]Wasserverluste, die auf einen defekten Hausanschluss, bzw. eine schadhafte Hausinstallation zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

[4]Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

§ 39 Lieferungsverträge

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezügern ausserhalb des Gemeindegebiets abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifs zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 40 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 41 Besondere Bewilligung / Bauwasser

[1]Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung der WV.

[2]Der Wasserbezug für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der zuständigen Funktionäre der WV. Die Abgabe erfolgt auf Gefahr und Verantwortung des Bezügers.

§ 42 Wasserbeschaffenheit

[1]Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

[2]Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

[3]Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

§ 43 Wasserverwendung
[1]Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

[2]Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Bewässern von Gärten und Hausplätzen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins und dergleichen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen.

§ 44 Betriebseinschränkungen
Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen (Aquarien, Fischtröge, etc.) haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

§ 45 Verbot der Wasserabgabe
Ohne schriftliche Zustimmung der WV sind verboten:
- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhahnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshahnen und Hydranten ausser in Brandfällen;
- Änderungen an Hauptabstellhahnen und Wasserzählern.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

VII. Abgaben

§ 46 Allgemeine Bestimmungen / Erschliessungsbeiträge / Anschluss- und Benützungsgebühren
Die rechtlichen Grundlagen sind im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen mit Tarifordnung (Strassen, Wasserversorgung, Abwasser) geregelt.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 47 Umfang

[1]Einer Bewilligung der WV bedürfen:

a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft;
b) Die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
c) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

[2]Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Amts für Verbraucherschutz.

§ 48 Planunterlagen

[1]Dem Gesuch sind 3 Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 aufgrund des amtlichen Katasterplans (nicht älter als 2 Jahre) und der Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Die WV kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

[2]Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

[3]Die Vorschriften von §§ 63 - 66 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

[4]Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung.

[5]Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind der WV Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

[6]Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WV zulässig.

IX. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 49 Rechtsschutz, Vollstreckung

[1]Verfügungen der geschäfts- oder rechnungsführenden Organe der WV (Bauverwaltung, Finanzverwaltung) können von den Betroffenen innert 10 Tagen nach Zustellung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden. Damit wird die Verfügung aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selber. Den Betroffenen ist es freigestellt, die Anfechtungserklärung mit Anträgen oder Begründungen zu versehen.

[2]Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen, vom Empfangsdatum an gerechnet, beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) des Kantons Aargau oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

[3]Die Vollstreckung richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

§ 50 Strafbestimmungen
Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 51 Sperrung Wasserabgabe
Die WV ist berechtigt, bei Verstössen gegen dieses Reglement das Wasser zu sperren, insbesondere wenn:

a) das Wasser reglementswidrig verwendet wird;
b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Verbrauch angeordnet wurden;
c) Fehler und Mängel an Hausinstallationen trotz Aufforderung nicht behoben werden;
d) der Behörde oder den Organen der Wasserversorgung der Zutritt zu den Werkanlagen auf Privatgebiet oder zu den Hausinstallationen verweigert wird;
e) Grundeigentümer die Durchleitung für Haupt- und Hauszuleitungen, sowie das Aufstellen und Anbringen von Hydranten, Schiebern und Schiebertafeln verweigern.

§ 52 Rechtsschutz
[1]Für den Rechtsschutz und das Verfahren in Bezug auf Abgabeverfügungen gilt § 35 BauG.

[2]Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats in Anwendung der Baugesetzgebung gilt § 61 BauV.

§ 53 Inkrafttreten
[1]Das Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

[2]Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement vom 25.11.1988 aufgehoben.

§ 54 Übergangsbestimmungen
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 3. Juni 2016

Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Adrian Baumgartner	Beat Rohner